

# Chemiestandort Leuna

Revision: 2

Gültig ab: 01.02.2014

Herausgeber: **Arbeitskreis  
Standortsicherheit  
Leuna (ASL)**

## Standortvereinbarung 3.6

### Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna

#### Inhalt:

- 1 Zweck
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Zuständigkeiten
- 5 Beschreibung der Abläufe
  - 5.1 Grundsätze
  - 5.2 Betreten des Chemiestandortes Leuna
    - 5.2.1 Sicherheitsunterweisung
    - 5.2.2 Betriebsausweise
    - 5.2.3 Zeitausweise
    - 5.2.4 Besucherausweise
  - 5.3 Befahren des Chemiestandortes Leuna
    - 5.3.1 Berechtigungen für einspurige Kraftfahrzeuge
    - 5.3.2 Fahr- und Parkberechtigungen für mehrspurige Fahrzeuge
      - 5.3.2.1 Fahrberechtigungen für Firmen
      - 5.3.2.2 Parkberechtigungen
      - 5.3.2.3 Fahrberechtigungen für Besucher
  - 5.4 Warenverkehr
    - 5.4.1 Einfuhr
    - 5.4.2 Ausfuhr
    - 5.4.3 Nachweisführung und Kontrolle
  - 5.5 Ordnung und Sicherheit
    - 5.5.1 Kontrolltätigkeit
    - 5.5.2 Durchsetzung
- 6 Mitgeltende Unterlagen
- 7 Anlagen

## **1 Zweck**

Aufgrund spezifischer Gefährdungen auf dem Chemiestandort Leuna ist es erforderlich, das Betreten und Befahren des Standortes zu reglementieren.

## **2 Geltungsbereich**

Die Standortvereinbarung gilt für das geschlossene Territorium des Chemiestandortes Leuna, einschließlich der gesicherten Außenbereiche.

## **3 Begriffsbestimmungen**

Werkschutz – Der Fachbereich WF/W der InfraLeuna GmbH (InfraLeuna).

Besucher – Gäste, Vertreter, Lieferanten usw., welche sich zum Besuch, zur Anlieferung, zur Abholung, zum Kundengespräch usw. in einer Rezeption des Werkschutzes gültige Einlassdokumente holen.

## **4 Zuständigkeiten**

Jeder, der den Chemiestandort Leuna betritt, ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Standortvereinbarung einzuhalten.

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung dieser Standortvereinbarung sind auf dem gesamten Chemiestandort Leuna der Werkschutz und zusätzlich auf dem jeweiligen Betriebsgelände ansässiger Unternehmen berechnete Betriebsangehörige.

## **5 Beschreibung der Abläufe**

### **5.1 Grundsätze**

Das Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna ist nur mit gültigen Einlassdokumenten zu geschäftlichen Zwecken gestattet.

Beim Aufenthalt auf dem Chemiestandort Leuna sind die gültigen Standortvereinbarungen einzuhalten.

Alkoholisierten oder unter Drogen und anderen berauschenden Mitteln stehenden Personen ist das Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna verboten. Die Einfuhr und der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln sind grundsätzlich verboten.

Wird fremdes Betriebsgelände betreten, hat sich der Betreffende unverzüglich beim zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Führungskraft des Unternehmens zu melden.

Das Fotografieren und Filmen bedarf auf dem Chemiestandort Leuna einer schriftlichen Genehmigung durch den verantwortlichen Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens. Sie ist auf das Betriebsgelände bzw. die Ausrüstungen und Anlagen dieses Un-

ternehmens beschränkt. Die Fotografier- und Filmerlaubnis ist bei Aufforderung dem Werkschutz vorzuzeigen.

Der Zutritt zum Chemiestandort Leuna ist grundsätzlich nur Personen im Alter von über 14 Jahren gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall zwischen dem Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens und dem Leiter Werkschutz festgelegt werden.

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist am Chemiestandort Leuna nicht gestattet.

Den Weisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

## **5.2 Betreten des Chemiestandortes Leuna**

Zum Betreten des Chemiestandortes Leuna berechtigen folgende Einlassdokumente:

- Betriebsausweise,
- Zeitausweise,
- Besucherausweise.

Die Betriebsausweise und Zeitausweise berechtigen die Inhaber, den Chemiestandort Leuna über die Werktoore zu betreten.

Die Besucherausweise berechtigen die Inhaber zum Betreten des Chemiestandortes Leuna über die vom Werkschutz besetzten Tore. Beim Passieren der vom Werkschutz besetzten Tore sind die Einlassdokumente unaufgefordert vorzuzeigen.

Alle Einlassdokumente sind personengebundene Dokumente, deren Weitergabe oder sonstige missbräuchliche Verwendung verboten ist.

Am Chemiestandort Leuna sind die Einlassdokumente ständig mitzuführen, grundsätzlich offen zu tragen und auf Verlangen des Werkschutzes vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Werkschutz ist berechtigt, ungültige oder missbräuchlich benutzte Einlassdokumente einzuziehen. Verluste von Einlassdokumenten sind unverzüglich dem Werkschutz anzuzeigen.

### **5.2.1 Sicherheitsunterweisung**

Im Rahmen der Ausfertigung von Einlassdokumenten erfolgt anhand gültiger, mit Lichtbild versehener amtlicher Personaldokumente die Überprüfung der Identität der Besucher. Es erfolgt eine Sicherheitsunterweisung über allgemeine, am Chemiestandort Leuna verbindliche Sicherheitsvorschriften. Im Rahmen dieser Sicherheitsunterweisungen sind Kontrollfragen zu beantworten. Die Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften und die Richtigkeit der Personalangaben werden unterschriftlich bestätigt. Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich 1 Jahr gespeichert und danach automatisch gelöscht.

An der Sicherheitsunterweisung nehmen alle Besucher und Arbeitnehmer teil, ausgenommen die Arbeitnehmer der am Chemiestandort Leuna ansässigen Firmen, welche selbst nachweislich diese Belehrungen durchführen.

### **5.2.2 Betriebsausweise**

Betriebsausweise sind die mit einem Firmenlogo, Name des Unternehmens sowie mit Lichtbild und Namen des jeweiligen Inhabers versehene Ausweise, welche die Inhaber zum Betreten des Chemiestandortes Leuna für den Zeitraum von einem Kalenderjahr berechtigen.

Betriebsausweise werden beim Werkschutz beantragt, gefertigt und ausgegeben. Die Antragstellung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens. Entsprechende Formulare sind beim Werkschutz erhältlich.

Über die Berechtigung zum Betreten von abgegrenzten und mit einer Zutrittskontrolle versehenen Bereiche entscheidet das zuständige ansässige Unternehmen.

Anträge für Betriebsausweise für Arbeitnehmer nichtansässiger Unternehmen müssen vom Auftrag gebenden ansässigen Unternehmen genehmigt sein.

### **5.2.3 Zeitausweise**

Zeitausweise sind Betriebsausweise mit eingeschränkter Gültigkeitsdauer.

### **5.2.4 Besucherausweise**

Besucherausweise berechtigen den Inhaber zum einmaligen Betreten des Chemiestandortes Leuna. Besucher erhalten nach erfolgter Anmeldung und Zustimmung des zu Besuchenden zusätzlich einen Einlassschein, auf welchem zur eindeutigen Identifikation außer dem Namen des Inhabers auch das Lichtbild aufgedruckt ist. Der Besuchte unterschreibt den Einlassschein und trägt die Besuchszeit ein.

Beim Verlassen des Chemiestandortes Leuna sind die Einlassdokumente unaufgefordert am Werkstor abzugeben.

## **5.3 Befahren des Chemiestandortes Leuna**

Jedes am Werkstraßenverkehr teilnehmende und mit einem amtlichen Kennzeichen versehene Kraftfahrzeug bedarf einer Fahr- bzw. Parkberechtigung.

Zum Befahren des Chemiestandortes Leuna berechtigen

- Fahrberechtigungen für Firmen,
- Fahrberechtigungen für Besucher,
- Parkberechtigungen für private PKW.

Fahr- oder Parkberechtigungen sind an den Werkstoren unaufgefordert vorzuzeigen. Während des Aufenthaltes am Chemiestandort Leuna sind die Fahr- oder Parkberechtigungen in mehrspurigen Fahrzeugen so aufzubewahren, dass sie jederzeit von außen sichtbar sind. Bei Kontrollen sind dem Werkschutz die Fahr- oder Parkberechtigungen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Der Verlust von Fahr- oder Parkberechtigungen ist dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.

### **5.3.1 Berechtigungen für einspurige Kraftfahrzeuge**

Die Berechtigung zum Befahren des Chemiestandortes Leuna mit einspurigen Kraftfahrzeugen erteilt die zuständige ansässige Firma. Einheitliche Vordrucke sind beim Werkschutz erhältlich.

### **5.3.2 Fahr- und Parkberechtigungen für mehrspurige Fahrzeuge**

Die Beantragung und Ausgabe der Fahr- und Parkberechtigungen erfolgt beim Werkschutz auf dem entsprechenden Formular. Die Beantragung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens. Die Rückgabe nicht mehr benötigter Berechtigungen erfolgt gegen schriftliche Bestätigung an den Werkschutz.

Die Anträge für Fahr- und Parkberechtigungen durch nichtansässige Unternehmen müssen vom Auftrag gebenden ansässigen Unternehmen genehmigt sein.

Fahr- und Parkberechtigungen für mehrspurige Kraftfahrzeuge sind nicht an Fahrzeuge, sondern grundsätzlich an Unternehmen gebunden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt maximal ein Kalenderjahr.

#### **5.3.2.1 Fahrberechtigungen für Firmen**

Fahrberechtigungen erlauben den Inhabern das Befahren des Chemiestandortes Leuna während der Arbeitszeit zu geschäftlichen Zwecken.

#### **5.3.2.2 Parkberechtigungen**

Parkberechtigungen erlauben die Einfahrt auf den Chemiestandort Leuna mit privaten Pkws von einem Werktor auf direktem Wege zu den festgelegten Parkplätzen und zurück. Weitere Fahrten am Chemiestandort Leuna während der Arbeitszeit (einschließlich Pausenzeiten) sind nicht gestattet.

Auf den Parkberechtigungen werden durch den Werkschutz Aufkleber mit der Aufschrift der Parkplätze, welche das jeweilige Unternehmen festgelegt hat, angebracht.

Eigenmächtige Änderungen sind unzulässig und führen zum Entzug der Parkberechtigung.

#### **5.3.2.3 Fahrberechtigungen für Besucher**

Die Einfahrt der Besucher mit Kraftfahrzeugen setzt die Zustimmung des zuständigen ansässigen Unternehmens voraus.

Beim Verlassen des Chemiestandortes Leuna sind die Fahrberechtigungen von den Besuchern an den Werktooren unaufgefordert abzugeben.

## **5.4 Warenverkehr**

### **5.4.1 Einfuhr**

Die Einfuhr von Waren und Gütern, deren Besitz, Transport, Verarbeitung oder Lagerung besondere Genehmigungen erfordert, wie z. B. Abprodukte aus chemischer Produktion,

Schutt, Müll, Abfälle, Sprengstoffe, radioaktive Strahlenquellen oder Gefahrgut, bedarf der Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere.

Vor der Einfahrt von Straßenfahrzeugen die den Gefahrgutvorschriften unterliegen erfolgt eine Gefahrgutkontrolle durch den Werkschutz.

#### **5.4.2 Ausfuhr**

Die Ausfuhr von Waren und Gütern mit gewerblichem oder industriellem Charakter, wie z.B. von chemischen oder sonstigen Produkten sowie Arbeitsmitteln, bedarf der Vorlage bzw. Abgabe gültiger Ausgangsscheine oder von Lieferpapieren an der jeweiligen Tordienststelle.

Die Ausfertigung und Unterzeichnung von Ausgangsscheinen für Fremdfirmen, welche im Auftrag ansässiger Unternehmen auf dem Chemiestandort Leuna tätig sind, erfolgt durch das jeweilige ansässige Unternehmen.

Durch Tore mit automatischen Zutrittssystemen ist die Mitnahme von Waren und Gütern, deren Ausfuhr vom Chemiestandort Leuna einer Genehmigung bedarf, nicht erlaubt.

#### **5.4.3 Nachweisführung und Kontrolle**

Die Ausgabe der Ausgangsscheine erfolgt zentral durch den Werkschutz.

Die zuständigen Leiter der ansässigen Unternehmen legen in eigener Verantwortung den Personenkreis zur Ausfertigung von Ausgangsscheinen fest.

Beim Warenausgang bzw. nach Ablauf der Gültigkeit sind die Originale der Ausgangsscheine beim Werkschutz an den jeweiligen Tordienststellen unaufgefordert abzugeben. Die Durchschläge verbleiben in den Unternehmen. Der Werkschutz ist zu Kontrollen der Übereinstimmung zwischen Ladungen und Ausgangsscheinen oder Lieferpapieren berechtigt. Bei fehlender Übereinstimmung oder sonstigen Mängeln wird unverzüglich der jeweils verantwortliche Leiter in Kenntnis gesetzt. Weitere Handlungsabläufe erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen ansässigen Unternehmen.

Die an den Tordienststellen abgegebenen Ausgangsscheine werden den ausstellenden Unternehmen zur Abholung zur internen Revision bzw. zum Verbleib über einen Zeitraum von 3 Monaten durch den Werkschutz zur Verfügung gestellt. Nicht abgeholte Ausgangsscheine werden vernichtet.

### **5.5 Ordnung und Sicherheit**

Die Durchsetzung dieser Standortvereinbarung am Chemiestandort Leuna obliegt dem Werkschutz sowie berechtigten Betriebsangehörigen in den jeweiligen Unternehmen.

#### **5.5.1 Kontrolltätigkeit**

Im Rahmen der Durchsetzung dieser Regelungen ist der Werkschutz berechtigt zu

- Personen- und Fahrzeugkontrollen  
Identitäts- und Legitimationskontrollen an den Tordienststellen und auch auf dem gesamten Gelände des Chemiestandortes Leuna, Taschen- und Fahrzeugkontrollen bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen sowie stichprobenweise.

- Verkehrskontrollen  
Kontrollen der Verkehrssicherheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Fahrräder, der Einhaltung der Werkstraßenverkehrsordnung, Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen usw.
- Kontrollen bei Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des Umweltschutzes.

Zwischen dem Werkschutz und den ansässigen Unternehmen können separate Regelungen zur Kontrolltätigkeit abgeschlossen werden.

### **5.5.2 Durchsetzung**

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit festgestellte Verstöße werden dem zuständigen Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens zur Kenntnisnahme und Veranlassung geeigneter Maßnahmen gemeldet. In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes kann dem Verursacher in Abstimmung zwischen dem Leiter und dem Leiter Werkschutz das Betreten/Befahren des Chemiestandortes Leuna verboten werden.

Bei nicht auf dem Chemiestandort Leuna ansässigen Firmen entscheidet der Leiter Werkschutz in Abstimmung mit dem Auftrag gebenden ansässigen Unternehmen über das Betretens-/Befahrverbot.

Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können mit einer Radklemme oder anderen geeigneten Mitteln festgesetzt oder kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## **6 Mitgeltende Unterlagen**

Standortvereinbarung 2.10 „Werkstraßenverkehrsordnung“  
Standortvereinbarung 3.5 „Transport gefährlicher Güter“

## **7 Anlagen**

Anlage 1 - Wichtige Sicherheitsvorschriften für den Chemiestandort Leuna

## **Wichtige Sicherheitsvorschriften für den Chemiestandort Leuna**

### **1. Allgemeines**

- Nur so lange auf dem Chemiestandort Leuna aufhalten, wie es zur Erledigung geschäftlicher Zwecke notwendig ist.
- Nur die Bereiche des Chemiestandortes Leuna betreten bzw. befahren, die auftragsgemäß besucht werden müssen.
- Einlassdokumente und Fahrberechtigungen sind bei der Ein- und Ausfahrt unaufgefordert vorzuweisen. Fahrberechtigungen sind während des Aufenthaltes sichtbar im Kraftfahrzeug mitzuführen.
- Die Einfuhr und der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln sind grundsätzlich verboten.
- Am Chemiestandort Leuna besteht die Pflicht zum Tragen des Schutzhelmes, mit Ausnahme der Eingangs- und Verwaltungsbereiche.
- Das unbefugte Betätigen von Armaturen, Apparaten und Maschinen ist verboten.
- Das Fotografieren/Filmen bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
- Der Zutritt ist grundsätzlich nur Personen im Alter von über 14 Jahren gestattet. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.
- Den Weisungen der Werkfeuerwehr, des Werkschutzes und des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften können mit einem Betretens-/Befahrverbot geahndet werden.

### **2. Rauch- und Feuerverbot**

- Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Chemiestandort Leuna (auch in Fahrzeugen) wegen Brand- und Explosionsgefahr grundsätzlich verboten.
- Die Erlaubnis zum Rauchen in bestimmten Räumen oder Gebäuden muss schriftlich vorliegen (Raucherlaubnisschild).

### **3. Verkehrsregelung**

Im gesamten Chemiestandort Leuna gilt die Werkstraßenverkehrsordnung, insbesondere sind zu beachten

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, falls nichts anderes angezeigt ist.
- Die Straßen auf dem Chemiestandort Leuna sind gleichrangig, sofern nichts anderes angezeigt ist.
- Schienenfahrzeuge haben Vorrang.



- Das Parken ist nur auf diesbezüglich gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen ist ein Mindestabstand von der Gleisachse von 3 m einzuhalten.
- Ordnungswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

#### **4. Meldepflicht**

- Beim Betreten fremden Betriebsgeländes hat sich der Besucher in allen Fällen bei dem zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Führungskraft zu melden.
- Bei Bränden, Unfällen mit Personen- oder Sachschäden sowie Ereignissen mit Umwelteinwirkungen, die auf dem Gelände des Chemiestandortes Leuna auftreten, ist unverzüglich die Leitstelle Werkschutz/Feuerwehr zu alarmieren.
- Auf dem Betriebsgelände ansässiger Unternehmen gelten gegebenenfalls interne Regelungen.

#### **5. Verhalten bei Brand- oder Gasausbruch**

- Bei Gefahr erfolgt die Alarmierung über entsprechende Sirenen und andere Warnsignale.
- Die Besucher haben mit den Betriebsangehörigen die festgelegten Sammelpunkte, möglichst quer zur Windrichtung, aufzusuchen.

#### **6. Wichtige Telefonnummern**

- Leitstelle Werkschutz/Feuerwehr

Telefon im Werksnetz  
mit Handy

Ruf: **112 oder 4333**  
Ruf: **03461 43-4333**

- Nicht die Notruftaste der Handys auf dem Chemiestandort Leuna benutzen!